

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 18

Artikel: [s.n.]
Autor: Storm, Theodor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-407443>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 15. und letzten jeden Monats

Adresse des Geschäftsführers:
Geschäftsstelle der F. V. S.
Postfach Basel 5
Postcheck-Konto Nr. V. 6915

Der Glaube ist zum Ruh'n gut,
Doch bringt er nicht von der Stelle —
Der Zweifel in ehrlicher Männerfaust,
Der sprengt die Pforten der Hölle.

Theodor Storm.

Abonnementspreis jährl. Fr. 6.—
(Mitglieder Fr. 5.—)
Inser.-Ann.: Buchdr. Tscharnerstr. 14a
Feldereinteilung 1/32, 1/16, 1/8 S. etc.
Tarif auf Verlangen zu Diensten

Zur Frage der Trennung von Staat und Kirche im Kanton Zürich.

Von E. E. Kluge, Zürich.
(Fortsetzung.)

Eine Mittelstellung zwischen den Anträgen von Wyss und Vögelin nahm der Vorschlag von Stadtrat Knus ein, der zwar ebenfalls die Ausscheidung der Landeskirche aus dem Staatsverbande herbeiführen wollte, doch sollte diese Lösung allmählich geschehen und zugleich der Kirche die ökonomische Unabhängigkeit sichern.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 habe, so führte Knus aus, den Staat als konfessionell neutral, also konfessionslos erklärt, während Artikel 63 der zürcherischen Kantonsverfassung ein Gesetz zur Organisation einer Landeskirche vorsehe. Ein solches Organisationsgesetz widerspreche also offenkundig dem Grundsatz der konfessionellen Neutralität des Staates, und obendrein sei es mehr als merkwürdig, die Verfassungen jener Länder, welche die katholische Religion als Staatsreligion anerkennen, deswegen als zurückgeblieben zu betrachten, und im gleichen Atemzuge selbst eine Staatskirche einzurichten. Der herrschende Zustand sei deshalb unerträglich. Die Lösung aber, die Professor Vögelin vorschlage, sei eigentlich keine Lösung, sondern ein schroffes Durchschneiden des Bandes zwischen Staat und Kirche, das im Volke schwere Erschütterungen hervorrufen würde. Zwar wäre die von Vögelin vorgesehene Verwendung des Kultusbudgets für humanitäre und soziale Zwecke durchaus bestechend und wirklich viel schöner und edler, als die zehn Millionen den evangelischen Kirchgemeinden zu schenken. Der Entzug der halben Million jährlich für die Kirchen würde aber für das Volk einfach eine neue Belastung in nicht geringerem Betrage zur Folge haben, denn das Volk habe für deren Bedürfnisse aufzukommen. Es sei aber bedenklich, der evangelischen Kirche das Recht der Steuererhebung mitzugeben; die erhöhte Kirchensteuer würde grosse Kreise zum Austritt aus der Kirche bewegen und deren Stellung damit erschüttern. Die kirchliche Gemeinschaft habe aber trotz der widerstreitenden Richtungen doch auch ihre gute Seite; die verschiedenen Meinungen bewahren nur vor Verknöcherung und Einseitigkeit. Es wäre also wohl das Richtige, wenn der Staat noch für eine gewisse Zeitdauer die Lasten der evangelischen Kirche auf sich nähme, und dadurch Zeit zur Bildung eines Fonds gäbe. Der Finanzdirektion würde dadurch nicht die geringste Mehrbelastung, sondern im Gegenteil eine Entlastung sich ergeben, so dass sich auch kein fiskalisches Bedenken gegen die Trennung erheben lasse.

In der Diskussion stellte Professor von Wyss entschieden in Abrede, dass der Kanton Zürich jemals Kirchengut eingezogen habe, ohne nicht auch dafür gesorgt zu haben, dass die von diesem bezahlten kirchlichen Funktionen auch in Zukunft sichergestellt waren. Das sei auch beim Kloster Rheinau der Fall gewesen. Es wäre ein Rechtsbruch, wie er schon seit Jahrhunderten nicht mehr verübt worden sei, wenn der Staat das Kirchenbudget einfach streichen wollte, denn die Kirche habe ein Recht auf staatliche Beiträge. Ueber den Antrag Knus lasse sich eher sprechen, die Kommissionsmehrheit habe ihn indessen zurückgewiesen, weil die Mehrheit des Volkes sich mit einer solchen Umgestaltung der Kirche nicht befreunden könnte.

Aehnliche Gedanken und Ueberlegungen schienen fast im ganzen Kantonsrat vorzuherrschen, und so war es denn selbstverständlich, dass in der Abstimmung für die Beibehaltung der Landeskirche 125 Stimmen abgegeben wurden, während zu Gunsten der Trennung nach Antrag Knus 21 und auf den Antrag Vögelin gar nur 17 Stimmen entfielen. Der Trennungsgedanke besass eben im Kanton Zürich noch wenig Freunde, und es ist dies auch keineswegs verwunderlich, da die Presse insgesamt ausser kurzen Berichten über die Verhandlungen des Kantonsrates und ausser knapper, kommentarloser Wiedergabe der einzelnen Motionen und Vorlagen in der ganzen Frage nie Stellung genommen, geschweige denn das Volk über deren Zwecke, Ziele und Bedeutung objektiv und wahrheitsgemäss aufgeklärt hatte. Es erweckt dies ganz den Eindruck, als ob man einer Erörterung über diese Dinge geflissentlich aus dem Wege gegangen wäre.

* * *

Ein neuer, wenn auch nicht gerade nachhaltiger Versuch, die Trennung zwischen Staat und Kirche herbeizuführen, wurde erst wieder im Jahre 1918 unternommen. Am 28. Oktober dieses Jahres reichte nämlich Kantonsrat Traber dem Kantonsrat bei Behandlung einer Vorlage über die Erhöhung der Besoldung der Geistlichen folgenden Antrag ein:

»Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage über die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im Sinne der Aufhebung der Landeskirche vorzulegen.

Bis zur Erledigung dieser Frage werden den Geistlichen weiterhin Teuerungszulagen ausgerichtet gemäss den Beschlüssen des Regierungsrates vom 17. Januar und des Kantonsrates vom 1. Juli 1918.«

Zur Erläuterung und Begründung seines Antrages führte Traber in der Kantonsratssitzung vom 2. Dezember gleichen Jahres näher aus, dass die Auslagen des Staates für das gesamte Kirchenwesen — wie aus den Voten des Direktors des Innern und des Kommissionspräsidenten Werder zu entnehmen sei — schon in den nächstfolgenden Jahren sich noch nahezu verdoppeln würden, und das hauptsächlich infolge der neuen Besoldungsvorlage. Da müsse denn die längst ventilirte Frage neuerdings in den Vordergrund treten, ob, angesichts des Umstandes, dass die Trennung von Staat und Kirche doch eine Frage der nächsten Zukunft sein werde, und namentlich angesichts der Tatsache, dass — wie die Statistik erweise — nur ein verhältnismässig geringer Teil der Bevölkerung überhaupt noch Anteil und Interesse an der Landeskirche nehme, eine weitere Erhöhung der Ausgaben für die Landeskirche sich rechtfertige. Während auf der einen Seite die persönlichen Ueberzeugungen des Einzelnen vom Staate gänzlich ignoriert würden, solle das konfessionelle Bekenntnis eines kleinen religiösen Kreises vom Staat in weitgehendem Masse unterstützt werden. Wer das Bedürfnis fühle, religiöses Leben zu pflegen, sei schon längst nicht mehr auf die Landeskirche angewiesen. Es bestehen bei uns die verschiedensten konfessionellen Richtungen, die allerdings dadurch im Nachteil sich befinden, dass sie ihre finanziellen Verpflichtungen aus eigenen Mitteln bestreiten müssen. Traber wünschte deshalb, dass gerade im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Revision des Kirchengel-